

Geschäftsordnung zu den Wahlen der Raiffeisenkasse Bruneck Genossenschaft

Genehmigt am 18.01.2021 von der Vollversammlung der Raiffeisenkasse Bruneck Genossenschaft

Artikel 1

(Anwendungsbereich)

1. Die gegenständliche Geschäftsordnung regelt die Wahlen zu den Ämtern der Genossenschaft gemäß Artikel 28, Absatz 3, des Statuts der Genossenschaft.
2. Die Artikel 2 bis 16 kommen zur Anwendung, wenn der gesamte Verwaltungsrat, der gesamte Aufsichtsrat und das gesamte Schlichtungskollegium neu bestellt werden, sofern diese Neubestellung nicht aufgrund einer Verschmelzung oder einer Spaltung, an der die Genossenschaft beteiligt ist, erfolgt.

Artikel 2

(Recht auf Kandidatur)

1. Jene natürlichen Personen, welche die entsprechenden vom Gesetz, vom Statut, sowie die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen besitzen, haben das Recht für das Amt des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters, des Verwalters, des Präsidenten des Aufsichtsrates, des effektiven Aufsichtsrates oder des Ersatzaufsichtsrates sowie des Mitglieds des Schlichtungskollegiums zu kandidieren.
2. Es wird je ein Verwalter (ohne Obmann und Obmann-Stellvertreter) von der Vollversammlung unter den Mitgliedern gewählt, die in den Gemeinden Bruneck, St. Lorenzen, Pfalzen, Rasen/Antholz, Olang, Percha und Kiens den Wohnsitz haben oder tätig sind.
3. Der Obmann sowie der Obmann-Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt, die in den Gemeinden Bruneck, St. Lorenzen, Pfalzen, Rasen/Antholz, Olang, Percha oder Kiens ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind, wobei entweder der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter aus den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt wird, die in den Gemeinden St. Lorenzen, Pfalzen oder Rasen/Antholz ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind. Letztere Regel gilt nur, sofern aus den Mitgliedern der Genossenschaft, die in den Gemeinden St. Lorenzen, Pfalzen oder Rasen/Antholz ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind, Kandidaturen zum Obmann-Stellvertreter vorliegen.
Des Weiteren darf der Obmann sowie der Obmann-Stellvertreter nicht aus den Mitgliedern gewählt werden, die in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind.
4. Sofern der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter aus den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt wird, die in den Gemeinden Olang, Percha oder Kiens ihren Wohnsitz haben oder dort tätig sind, so entspricht der aus den genannten Gemeinden gewählte Obmann oder Obmann-Stellvertreter gleichzeitig auch dem aus den Mitgliedern der genannten Gemeinden gewählten Vertreter im Verwaltungsrat der Genossenschaft.
In diesem Fall werden aus den Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz oder deren Tätigkeit sich in der Gemeinde Bruneck befindet, zwei Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.
5. Innerhalb Ende Dezember des Vorjahres, in welchem die Vollversammlung die Genossenschaftsorgane wählt, hängt die Genossenschaft an ihrem Sitz und in jeder ihrer Filialen eine Mitteilung zum Wahlprozedere und den vom Verwaltungsrat festgelegten Anforderungsprofilen für die jeweiligen Gremien gut sichtbar aus. Diese Mitteilung wird zudem auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

Artikel 3

(Verpflichtende Weiterbildung für die Verwalter und Aufsichtsräte)

1. Für das Amt des Verwalters oder des Aufsichtsrates können jene Verwalter oder Aufsichtsräte nicht kandidieren, welche während ihrer letzten dreijährigen Amtszeit in der Genossenschaft nicht mindestens dreißig anerkannte Fortbildungsstunden, besucht haben. Für jene Verwalter und Aufsichtsräte, die aus der ersten Amtszeit scheidend, wird die Anzahl der Fortbildungsstunden um die Hälfte erhöht.
2. In diesem Zusammenhang werden auch bankinterne Schulungen der Raiffeisenkasse Bruneck, die durch Mitarbeiter oder Dritte zu spezifischen Fachthemen organisiert werden, anerkannt. Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, sowie solche im Bildungsbereich anerkannter Privatunternehmen, wie auch des Raiffeisenverbandes Südtirol oder anderer genossenschaftlicher Organisationen in den Bereichen Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen und Rechtskunde können bei dieser Prüfung berücksichtigt werden.

Artikel 4

(Grenzen für die Ämterhäufung der Verwalter und Aufsichtsräte)

1. Jeder Verwalter und jeder Aufsichtsrat darf nicht mehr ausüben, als:
 - a) fünf Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, sofern er in dieser nicht Mitglied des Vollzugausschusses ist;
 - b) drei Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, falls er in dieser Mitglied des Vollzugausschusses ist.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Ämter in den folgenden Gesellschaften nicht gezählt:
 - a) Gesellschaften, die Teil der Raiffeisenorganisation sind;
 - b) Gesellschaften, die Teil der nationalen oder internationalen genossenschaftlichen Bewegung sind;

- c) Gesellschaften, an denen die Genossenschaft eine Beteiligung hält;
 - d) Gesellschaften, die ein Eigenkapital unter fünfzig Millionen Euro aufweisen.
3. Wenn der Verwalter oder der Aufsichtsrat auch nur eine der im ersten Absatz angeführten Beschränkungen überschreitet, informiert er zeitgerecht den Verwaltungsrat, der, nachdem er den Sachverhalt im Lichte der Interessen der Genossenschaft bewertet hat, den betroffenen Verwalter oder Aufsichtsrat auffordern kann, sich an die Vorgaben des gegenständlichen Artikels anzupassen. Wenn er die genannten Verwalter oder Aufsichtsräte nicht auffordert, sich anzupassen, erklärt er die Gründe dafür im Lagebericht.
4. Wenn der Verwalter oder Aufsichtsrat seiner Aufforderung zur Anpassung nicht umgehend nachkommt, erwähnt der Verwaltungsrat diesen Umstand im Lagebericht und kann der Vollversammlung die Abberufung des genannten Verwalters oder Aufsichtsrates aufgrund eines wichtigen Grundes vorschlagen.

Artikel 5

(Einreichung der Kandidaturen)

1. Eine jede Kandidatur zum Verwalter, zum Obmann oder Obmann-Stellvertreter, zum effektiven oder Ersatz-Aufsichtsrat sowie zum Präsident des Aufsichtsrates muss vor den örtlichen Mitgliederabenden eingereicht werden, welche innerhalb März des Jahres, in dem die Vollversammlung die Genossenschaftsorgane wählt, abgehalten werden. Das ausgefüllte Formular für die Kandidatur muss bis spätestens 7 Tage vor dem ersten örtlichen Mitgliederabend am Sitz der Raiffeisenkasse eingereicht werden.

Die Mitglieder, welche eine Kandidatur zum Obmann oder Obmann-Stellvertreter einreichen möchten, müssen das ausgefüllte Formular bis spätestens 14 Tage vor dem ersten örtlichen Mitgliederabend am Sitz der Raiffeisenkasse einreichen.

2. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Einreichung der Kandidatur, dem die dort angeführten Dokumente beizulegen sind, hat unter anderem folgende Erklärungen des Kandidaten zu enthalten:

- a) Angaben zur Person sowie zur beruflichen Qualifikation sowie dem erreichten Bildungsgrad;
- b) die Bestätigung, sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden, sowie alle für das Amt, für das er kandidiert, vom Gesetz, vom Statut und von der gegenständlichen Geschäftsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu besitzen;
- c) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- d) die Verpflichtung, für den Fall der Wahl, die mit dem Amt, für das er kandidiert, verbundenen Pflichten mit der verlangten Sorgfalt und Professionalität, im Bewusstsein der damit verbundenen Verantwortung, zu erfüllen und dem Amt die angemessene Zeit und Ressourcen zu widmen;
- e) die Verpflichtung für den Fall der Wahl, die im Artikel 3, Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur ständigen Weiterbildung zu erfüllen;
- f) bei Kandidatur zum Verwalter, die Gemeinde, für die der Kandidat die Kandidatur einbringt.

3. Ein jeder Kandidat legt dem Formular laut Absatz 2 ein nach dem von der Genossenschaft vorgegebenen Vordruck verfasstes kurzes Curriculum Vitae und eine Übersicht mit den jeweiligen Tätigkeiten als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in anderen Gesellschaften als der Genossenschaft bei.

4. Einige nicht ausführende Verwalter der Genossenschaft, die vom Verwaltungsrat ernannt und die durch von ihnen ausgewählte Personen unterstützt werden, prüfen ob jeder Kandidat im Besitz der vom Gesetz, vom Statut und von den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen ist.

Artikel 6

(Wahl der Kandidatenvorschläge durch die Mitgliederbasis)

1. Aus den eingereichten Kandidaturen wählen die Mitglieder in den dafür abgehaltenen Mitgliederabenden ihre Kandidatenvorschläge.
2. Werden in einer Gemeinde mehrere Mitgliederabende abgehalten, gilt, dass jedes Mitglied nur bei einem Mitgliederabend wählen darf. In diesem Fall werden die Stimmen aus allen Mitgliederabenden derselben Gemeinde summiert.
3. Die Mitglieder jeder Gemeinde wählen aus den eingereichten Kandidaturen den Kandidatenvorschlag für ihren Vertreter im Verwaltungsrat.
4. Darüber hinaus wählen die Mitglieder jeder Gemeinde aus den eingereichten Kandidaturen für das Amt des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der Aufsichtsräte die Kandidatenvorschläge für diese Ämter. Als Kandidatenvorschlag für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter gilt jeweils jener Kandidat, der in den meisten Gemeinden gewählt wurde.
5. Sollte es in einer oder mehreren Gemeinden nicht möglich sein, den Mitgliederabend abzuhalten, werden die Kandidatenvorschläge der Mitgliederbasis, nach entsprechender Bekanntgabe der Kandidaturen, durch Einwurf eines Stimmzettels in die in den Selbstbedienungszonen der Geschäftsstellen vorhandenen Service-Boxen ermittelt.

Artikel 7
(Vom Verwaltungsrat erstellte Kandidatenliste - Wahlvorschlag)

1. Der Verwaltungsrat erstellt anhand der gemäß Artikel 2 und 5 eingereichten Kandidaturen, unter Berücksichtigung der Kandidatenvorschläge der Mitgliederbasis aus den Mitgliederabenden gemäß Artikel 6, unter Beachtung der im Sinne einer guten Corporate Governance erstellten Anforderungsprofile, die Liste der Kandidaten als Obmann, als Obmann-Stellvertreter, als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte, als Präsident des Aufsichtsrates sowie als effektive und Ersatzmitglieder des Schlichtungskollegiums.

Die Liste muss eine Anzahl an Kandidaten enthalten, die zumindest der Zahl der zu Wählenden gemäß Statut entspricht.

2. Die Liste der Kandidaten als Verwalter muss sich ausschließlich aus natürlichen Personen, welche Mitglied der Genossenschaft sind, zusammensetzen.

3. Die Liste der Kandidaten (Wahlvorschlag) als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte berücksichtigt *nach Möglichkeit* die Wirtschaftskategorien, die berufliche Qualifikation, den Bildungsgrad, das Alter, das Geschlecht, einen vernünftigen Austausch der Personen und muss eine gesunde und umsichtige Führung der Genossenschaft gewährleisten.

Artikel 8
(Stimmzettel)

1. Der Verwaltungsrat bereitet die Stimmzettel vor mit getrennter Angabe des Vor- und Zunamens. Die Stimmzettel beinhalten:

a) Die vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 erstellte Kandidatenliste (Wahlvorschlag).

b) Jene gemäß Artikel 5, Absatz 4 als ordnungsgemäß bewertete Kandidaten, in alphabetischer Reihenfolge.

Besteht Namensgleichheit zwischen Kandidaten, müssen auf dem Stimmzettel weitere persönliche Daten angeführt werden, wie Geburtsdatum, Hofname, und dergleichen.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung des Statutes oder Entscheidung durch die Vollversammlung, werden der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, die Verwaltungsräte, der Präsident des Aufsichtsrates, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates sowie die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Schlichtungskollegiums jeweils durch einen eigenen Stimmzettel gewählt.

Artikel 9
(Veröffentlichung der Kandidaten)

Die Liste aller Kandidaten gemäß Artikel 8 ist mindestens fünfzehn Tage vor dem für die erste Einberufung der Vollversammlung, die aufgerufen ist die Genossenschaftsorgane zu wählen, festgelegten Tag, am Rechtssitz sowie in den Filialen der Genossenschaft bereit zu halten und auf der Internetseite der Genossenschaft zu veröffentlichen.

Artikel 10
(Geheime Abstimmung)

1. Das Mitglied erhält eine Anzahl an Stimmzetteln, die den von ihm abgebbaren Stimmen entspricht.

2. Die Stimme wird durch Anbringung eines Kreuzes in das Kästchen neben jedem ausgewählten Kandidaten abgegeben.

3. Es dürfen nicht mehr Stimmen als zu wählende Kandidaten abgegeben werden.

4. Die Stimmzettel, die mehr als die zulässigen Vorzugsstimmen enthalten, sind nichtig. Zudem sind jene Stimmzettel nichtig, die Zeichen einer Wiedererkennung enthalten.

5. Nichtig sind auch die auf dem Stimmzettel in einer Art abgegebenen Stimmen, die nicht eine eindeutige Ermittlung des Wählerwillens zulassen.

Artikel 11
(Offene Abstimmung)

1. Wenn die Vollversammlung beschlossen hat, die Genossenschaftsämter gemäß Artikel 28, Absatz 5, des Statutes in offener Abstimmung zu wählen, bringt der Vorsitzende die einzelnen Kandidaten, beginnend mit jenen, die in der vom Verwaltungsrat erstellten Kandidatenliste (Wahlvorschlag) aufgelistet sind, zur Abstimmung.

2. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Vollversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch Handaufheben beschließen, dass über die Bestellung von zu besetzenden Ämtern im Block durch Handaufheben abgestimmt wird.

Artikel 12
(Auszählung)

1. Der Vorsitzende steht der Stimmenauszählung vor, legt einen geeigneten Ablauf fest und entscheidet über jede die Auszählung betreffende Streitigkeit. Die Auszählung erfolgt durch die von der Vollversammlung ernannten Stimmzähler.

2. Im Falle der Abstimmung mit Stimmzettel werden zunächst die Stimmzettel gezählt und dann werden die einzelnen Stimmzettel ausgezählt.
3. Im Falle einer offenen Abstimmung werden nur die Stimmen gezählt, die sich als unterlegen ergeben haben sowie die, die sich enthalten haben. Per Differenz werden die Stimmen gezählt, die sich als Mehrheit ergeben haben. Ist das Ergebnis der Abstimmung aufgrund des geringen Abstands zwischen den Dafür- und Gegenstimmen und unter Berücksichtigung der Enthaltungen nicht eindeutig, kann sie der Vorsitzende gegebenenfalls mit der Methode „aufstehen und niedersitzen“ mit Probe und Gegenprobe wiederholen lassen.

Artikel 13
(Bekanntgabe der Gewählten)

1. Der Vorsitzende gibt die Wahlergebnisse bekannt.
2. Als zu den Genossenschaftsorganen gewählt gelten jene Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit, die an Lebensjahren Älteren sowie, untergeordnet, die Mitglieder, die am längsten im Mitgliederbuch der Genossenschaft eingetragen sind.

Artikel 14
(Änderungen der Geschäftsordnung)

1. Die Geschäftsordnung kann von der ordentlichen Vollversammlung abgeändert werden, wenn dieser Gegenstand vorab auf der Mitteilung über die Einberufung der Vollversammlung angeführt wurde.
2. Die gegenständliche Geschäftsordnung kann nicht zeitweise nicht beachtet werden, nicht einmal infolge eines entsprechenden Beschlusses der Vollversammlung.

Artikel 15
(Veröffentlichung der Geschäftsordnung)

1. Die Geschäftsordnung ist am Sitz und in jeder Filiale der Genossenschaft einsehbar und wird auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

Artikel 16
(Übergangsbestimmungen und Erstanwendung)

1. Ausschließlich für die Erstanwendung dieser Geschäftsordnung gilt für den Termin laut Artikel 2, Absatz 5 anstelle „innerhalb Dezember des Vorjahres“ der Termin „ab dem Tag nach Genehmigung dieser Geschäftsordnung“